Zeichenerklärung

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß §9 (1) bis (3) und (7) BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches — S9(7)BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung (Die Zahlenwerte sind Beispiele) — S9(1)1BauGB

- WR Reines Wohngebiet — S3BauNVO
- WA Allgemeines Wohngebiet — S4BauNVO
- WB Besonderes Wohngebiet — S4aBauNVO
- MD Dorfgebiet — S5BauNVO
- MI Mischgebiet — S6BauNVO
- MK Kerngebiet — S7BauNVO
- GE Gewerbegebiet — S8BauNVO
- GI Industriegebiet — S9BauNVO
- SO 1 Sondergebiet (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — S10BauNVO
- SO Sondergebiet (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — S11BauNVO
- II zwingend
- II Höchstgrenze
- II–III Mindestgrenze–Höchstgrenze

Zahl der Vollgeschosse S16(2)BauNVO

- 0,4 Grundflächenzahl — S16(2),17(1)und(2)BauNVO
- 0,6 Geschoßflächenzahl — S16(2),17(1)und(2)BauNVO

Maß der baulichen Nutzung S16(2)BauNVO:
- GR 100qm Grundfläche
- GF 500qm Geschoßfläche
- BM 800cbm Baumasse
- TH Traufhöhe
- FH Firsthöhe
- OK Oberkante

Höhe baulicher Anlagen– Höchstgrenze S16(4),18BauNVO

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung — z.B.S1(4), S16(5)BauNVO

Bauweise, Baulinie, Baugrenze, Stellung der baulichen Anlagen — S9(1)2BauGB

- o offene Bauweise — S22(1)BauNVO
- E nur Einzelhäuser zulässig
- ED nur Doppelhäuser zulässig
- ED/E nur Einzel– und Doppelhäuser zulässig
- H nur Hausgruppen zulässig
- HD/ED nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig
- g geschlossene Bauweise — S22(1)BauNVO
- a abweichende Bauweise — S22(4)BauNVO
- Baulinie — S23BauNVO
- Baugrenze — S23BauNVO

Größe, Breite und Tiefe der Baugrundstücke (Die Zahlenwerte sind Beispiele) — S9(1)3BauGB

- (X) 400qm Mindestgröße
- (B) 15m Mindestbreite
- (T) 30m Mindesttiefe
- G 800qm Höchstgröße
- B 30m Höchstbreite
- T 40m Höchsttiefe

Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport– und Spielanlagen und der besondere Nutzungszweck von Flächen — S9(1)5BauGB / S9(1)9BauGB

- Fläche für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — S9(1)5BauGB
- Flächen für Sport–und Spielanlagen (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — S9(1)5BauGB

Verkehrsfläche — S9(1)11BauGB

- Straßenverkehrsfläche — S9(1)11BauGB
- Straßenbegrenzungslinie (Die Straßenbegrenzungslinie entfällt, wenn sie mit Baulinie oder Baugrenze zusammenfällt) — S9(1)11BauGB
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung z.B. öffentliche Parkplatzfläche, Fußgängerbereich, Fuß– und Radweg (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — S9(1)11BauGB
- Öffentliche Parkplatzfläche
- Fußgängerbereich
- Mit Geh–(G) und Fahrrechten (F) zu belastende Flächen (Begünstigte siehe Einschrieb) zugunsten a) der Stadt Hamm b) der Allgemeinheit c) der Anlieger d) der Stadtwerke — S9(1)21BauGB

Ein– bzw. Ausfahrten und Anschluß sonstiger Flächen an die Verkehrsfläche — S9(1)4und11BauGB

- Einfahrt/Ausfahrt
- Einfahrtsbereich
- Ausfahrtsbereich
- Bereich ohne Ein–und Ausfahrt

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind — S9(1)26BauGB

- Aufschüttung
- Abgrabung
- Stützmauer

Versorgungsfläche, Fläche für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, sowie Führung von Versorgungsanlagen und –leitungen — S9(1)12,13 und14BauGB

- Versorgungsfläche (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — S9(1)12BauGB
- T Trafostation
- G Gasdruckreglerstation
- M Mülltonnenstandplatz
- Mit Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen (Begünstigte siehe Einschrieb) zugunsten a) der Stadt Hamm b) der Allgemeinheit c) der Anlieger d) der Stadtwerke — S9(1)21BauGB

- Fläche für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung und Versorgungsanlagen und –leitungen — S9(1)14BauGB / S9(1)13BauGB
- oberirdisch
- unterirdisch (Art der Anlagen/Leitungen siehe Einschrieb)

Grünflächen, Wasserflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft und Wald — S9 (1)15,16 und18BauGB

- Öffentliche Grünfläche (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — S9(1)15BauGB
- Private Grünfläche (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — S9(1)15BauGB
- Wasserfläche (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — S9(1)16BauGB
- Fläche für die Landwirtschaft — S9(1)18BauGB
- Wald — S9(1)18BauGB

Maßnahmen, sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft — S9(1)20 und25BauGB

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen — S9(1)25aBauGB
- Anpflanzen von Bäumen
- Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern — S9(1)25bBauGB
- Erhaltung von Bäumen
- Erhaltung von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Flächen für Stellplätze und Garagen und für Gemeinschaftsanlagen — S9(1)4BauGB und S9(1)22BauGB

- St Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen: St Stellplatz, Ga Garage, TGa Tiefgarage — S9(1)4BauGB
- Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen: GSt Gemeinschaftsstellplätze, GGa Gemeinschaftsgaragen, TGGa Tiefgemeinschaftsgaragen, TGGa+STP Tiefgemeinschaftsgaragen+ Stellplatzpalette — S9(1)22BauGB

Immissionsschutzfläche — S9(1)24BauGB

- Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen — S9(1)24BauGB

- Lärmschutzwall
- Lärmschutzwand
- Lärmschutzvorkehrungen durch bauliche Elemente — aktiv
- Lärmschutzvorkehrungen (passiv) entsprechend den Festsetzungen in Textform

Sonstige Festsetzungen

- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — S9(1)10BauGB

Bezeichnung gemäß — S172(1)BauGB

- Umgrenzung von Erhaltungsbereichen (siehe auch Festsetzungen in Textform)

Auf landesrechtlichen Regelungen beruhende Festsetzungen gemäß § 9 (4) BauGB

Örtliche Bauvorschriften — S86(1)BauONW

- FD Flachdach
- SD Satteldach
- WD Walmdach
- MD Mansarddach
- PD Pultdach
- Dachneigung, z.B.30 °
- Hauptfirstrichtung

weitere Festsetzungen siehe örtliche Bauvorschriften in Textform

Regelungen nach — S6(4)DSchG

- Umgrenzung eines Denkmalbereiches

Nachrichtliche Übernahme gemäß S9(6)BauGB

- Einzelanlagen, die in die Denkmalliste eingetragen sind
- Umgrenzung des Sanierungsgebietes — S142(3)BauGB
- planfestgestellte Bahnanlage

Sonstige Darstellung (keine Festsetzungen)

- Aufteilung des Straßenquerschnittes
- Verkehrsgrün
- Vorschlag zur Grundstücksteilung
- Standplatz für vorübergehendes Abstellen von Müllgefäßen

Bestand

- 14 Wohngebäude
- K Wirtschaftsgebäude oder Garagen
- II Zahl der Vollgeschosse
- 62,14 Höhenangabe über NHN
- Baum

Kennzeichnung in Textform gemäß S9(5)BauGB

Unter den im Geltungsbereich liegenden Flächen geht der Bergbau um.

I. Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Kerngebiet

Nähere Bestimmung der zulässigen Nutzung (§ 1 Abs. 4 - 10 BauNVO)
Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO sind innerhalb des MK-Gebietes von den gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen Vergnügungsstätten Spielhallen aller Art (z.B. Spielpubs oder Spielcasinos) sowie Betriebe zur Vorführung pornographischer Filme und Sexdarbietungen (z.B. Sexkinos und Life-Darbietungen) nicht zulässig.In dem Kerngebiet sind Tankstellen nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 und 6 BauNVO).

1.2 Sondergebiet 1 (SO1)

1.2.1 In dem gem. § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 1 BauNVO festgesetztem Sondergebiet SO 1 "Einzelhandel / Sport" sind Einzelhandelsbetriebe mit einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 6.170 qm zulässig. Die Abgrenzung der nachfolgend aufgeführten Sortimente und deren maximal zulässigen Verkaufsfläche innerhalb der Sonderbaufläche erfolgt gemäß Pkt. 2.2.5 des Gem. RdErl. vom 07.05.1996 - Ansiedlung von Einzelhandelsgroßbetrieben- (MBl NW 1996 S. 922) und wird entsprechend dem Warenverzeichnis für Binnenhandelsstatistik (WB Ausgabe 1978, herausgegeben vom Statistischem Bundesamt Wiesbaden) vorgenommen.Zulässig sind folgende Betriebe/Nutzungen mit ihren Verkaufsflächen:

SB-Markt als Vollsortimenter

WB Nr. a) Nahversorgungsrelevantes Kernsortiment max. Verkaufsfläche (qm)
WB 00-13, Lebensmittel, Süßwaren, Spirituosen, (einschließlich
15-18,960 Milchprodukte, Tiefkühl-, Fleischwaren, Gemüse, Tiernahrung), Getränke, Wasch-, Putz-, Reinigungs- und Körperpflegemittel, Kosmetika

b) Zentrenrelevantes Sortiment
WB 19-20, 22-34, Haus- und Heimtextilien, Bekleidung (auch Sportbekleidung), 45, 52-57, 65-66, Schuhe (auch Sportschuhe), Leder, Spiel- und Sportwaren, Papier, 360-365, Schreibwaren, Zeitschriften, Bücher, Bürokleinartikel, nichtelektrische 368-369, 978 Haushaltswaren, Topf- und Schnittblumen, getrocknete Blumen, Gebinde

c) Ergänzendes Sortiment Nahversorgung
WB 00, 02, Fleisch-, Wurst- und Käsetheke, Kaffee- und Backshop,
12-13, 561 Zeitungen/Zeitschriften

d) Sonstige ergänzende Sortimente bis zu einer Verkaufsfläche von 200 qm

Verkaufsflächen Vollsortimenter insgesamt 2.240 qm

Von den zentrenrelevanten Sortimenten darf jede einzelne Warengruppe maximal 40 qm umfassen.

Discounter A

WB Nr. a) Nahversorgungsrelevantes Kernsortiment max. Verkaufsfläche (qm)
WB 00-13, Lebensmittel, Süßwaren, Spirituosen, (einschließlich
15-18.960 Milchprodukte, Tiefkühl-, Fleischwaren, Gemüse, Tiernahrung), Getränke, Wasch-, Putz-, Reinigungs- und Körperpflegemittel, Kosmetika

b) Zentrenrelevantes Sortiment
WB 66 nichtelektrische Haushaltswaren/Aktionsartikel 90 qm

Verkaufsflächen Discounter A insgesamt 900 qm

Von den zentrenrelevanten Sortimenten darf jede einzelne Warengruppe maximal 40 qm umfassen.

Discounter B

WB Nr. a) Nahversorgungsrelevantes Kernsortiment max. Verkaufsfläche (qm)
WB 00-13, Lebensmittel, Süßwaren, Spirituosen, (einschließlich
15-18.960 Milchprodukte, Tiefkühl-, Fleischwaren, Gemüse, Tiernahrung), Getränke, Wasch-, Putz-, Reinigungs- und Körperpflegemittel, Kosmetika

b) Zentrenrelevantes Sortiment
WB 66 nichtelektrische Haushaltswaren/Aktionsartikel 100 qm

Verkaufsflächen Discounter B insgesamt 1.060 qm

Von den zentrenrelevanten Sortimenten darf jede einzelne Warengruppe maximal 40 qm umfassen.

Die verbleibenden Verkaufsflächen bis zur Maximalgrenze von 6.170 qm verteilen sich alternativ auf:
- Drogeriefachmarkt maximal 1000qm Verkaufsfläche mit
  a) Kernsortiment Drogerie mindestens 75 %
  b) Randsortiment maximal 25 %
- Fachmarkt Textil maximal 700 qm Verkaufsfläche
- Fachmarkt Schuhe maximal 700qm Verkaufsfläche

Darüber hinaus sind Läden aller Branchen mit Verkaufsflächen von maximal 200 qm zulässig.

Ausnahmsweise dürfen einzelne Betriebe die angegebenen maximale Verkaufsfläche um bis zu 10 % überschreiten, wenn dadurch die Gesamtverkaufsfläche von 6.170 qm nicht überschritten wird.

1.2.2 Darüber hinaus ist in dem Sondergebiet "Einzelhandel / Sport" eine Sporthalle mit einer Kapazität von bis zu 2.500 Zuschauern zulässig, die vorwiegend dem Handballsport dient.

1.2.3 In dem Sondergebiet "Sportcenter" sind Stellplätze für die Nutzungen im Sondergebiet "Sportcenter" und im Sondergebiet "Einzelhandel/Sport" zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)

In den festgesetzten Sondergebieten ist gem. § 19 Abs. 4 BauGB ein Überschreiten der festgesetzten Grundflächenzahl durch Nebenanlagen, Zufahrten und Stellplätze bis zu einem Wert von 0,95 zulässig.

3. Bauweise gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. (§ 22 BauNVO)

Im Bereich des festgesetzten Sondergebietes SO 1 "Einzelhandel / Sport" ist eine abweichende Bauweise festgesetzt. In der abweichenden Bauweise (a) dürfen Gebäude eine Länge von 50 m überschreiten und sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten (§ 22 Abs. 4 BauNVO).

4. Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Die Stellplätze und Fahrgassen von neu anzulegenden Stellplatzanlage im SO1 sind zur Gewährleistung eines ausreichenden Schallschutzes mit eng verlegtem Pflaster ohne Phase oder Asphaltdecke auszuführen.

5. Pflanzungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

5.1 Die Stellplätze innerhalb der MK- und SO/SO1-Gebieten sowie in den öffentlichen Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „Parkplatz" (mit Ausnahme der mit P1 bezeichneten Teilfläche) sind mit standortgerechten, heimischen Bäumen zu durchgrünen (siehe Anlage 1). Für jeweils 8 Stellplätze ist im Durchschnitt ein Baum fachgerecht zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang entsprechend zu ersetzen. Die zu pflanzenden Bäume müssen einen Mindeststammumfang von 14 - 16 cm, gemessen in 1,0 m Höhe über dem Erdboden, aufweisen. Je Baum ist eine offene Bodenfläche von mindestens 6. qm vorzusehen. Die Baumscheiben sind mit flächig bodendeckenden Pflanzen zu begrünen, die dauerhaft zu erhalten und bei Abgang entsprechend zu ersetzen sind.

5.2 Innerhalb der P1-, P2-, P3- und SO -Flächen sind die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit einheimischen und standortgerechten Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entsprechend der Artenliste 2 anzupflanzen, dauerhaft zu unterhalten und gegebenenfalls zu ersetzen. Dabei ist je 1 qm Pflanzfläche 1 einheimisches standortgerechtes Gehölz vorzusehen.

5.3 Die in den festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung/Parkplatz P2 und P3 anzulegenden Parkplätze sind in Pflasterrasen oder Rasengittersteinen auszubilden. Es ist eine standortgerechte Grasmischung fachgerecht einzubringen und dauerhaft zu erhalten.

6. Bedingtes Baurecht (§ 9 (2) Nr. 2 BauGB)

Die Errichtung baulicher Anlagen über dem im Kerngebiet (MK) festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrecht darf erst nach einer Verlegung des hier vorhandenen Mischwasserkanal erfolgen.

Artenlisten

Artenliste 1 (Baumpflanzungen in befestigten Flächen)

Botanische Bezeichnung	(Deutsche Bezeichnung)	Mindeststammumfang in cm
Acer platanoides	Spitzahorn	14 - 16
Carpinus betulus	Hainbuche	14 - 16
Crataegus monogyna	Weißdorn	14 - 16
Crataegus laevigata 'Paul's Scarlet'	Rotdorn	14 - 16
Fraxinus exelsior	Esche	14 - 16
Querus robur	Stieleiche	14 - 16
Tilia cordata	Winterlinde	14 - 16
Platanus x acerifolia	Platane	14 - 16

Artenliste 2 (Bepflanzung für Flächen mit Pflanzgebot)

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Acer campestre	Feldahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Fagus sylvatica	Rotbuche
Frangula alnus	Faulbaum
Fraxinus exelsior	Esche
Ilex aquifolium	Stechpalme
Lygustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Philadelphus coronarius	Pfeifenstrauch
Populus tremula	Aspe
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Rhamnus frangula	Gemeiner Faulbaum
Rosa pimpinellifolia	Bibernellrose
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Rosa canina	Hundsrose
Salix caprea	Salweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Spirea alba/salicifolius	Spierstrauch
Symhoricarpus rivularis	Schneebeere
Syringa vulgaris	Flieder
Tilia cordata	Winterlinde
Viburnum opulus	Wasserschneeball

II. Hinweise

Denkmalschutz:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Karlsruher Straße Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).

Kampfmittel:

Das Vorhandensein von Kampfmitteln des Zweiten Weltkrieges kann nicht ausgeschlossen werden. Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und umgehend telefonisch (Hamm, 903-340, 903-341 oder 903-0) das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Zivilschutz (Abt. Gefahrenschutz, Gefahrenprävention und Logistik) der Stadt Hamm zu verständigen.

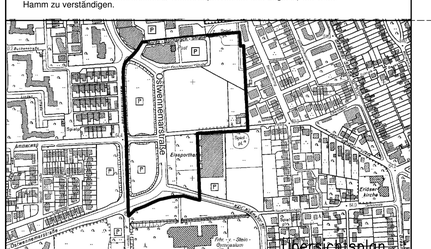

Stadt Hamm
Gemarkung Werries
Flur 3, 5
Maßstab 1:1000

Bebauungsplan Nr.02.060

– Zentrum Werries –

7. Änderung

Rechtsgrundlagen:

S 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 666/SGV. NW 2023) – in der gegenwärtig geltenden Fassung –

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO –) vom 26. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) – jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung –

S 86 (1) und (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) vom 13. April 2000 (GV.NW.S.255/SGV.NW.232) –in der gegenwärtig geltenden Fassung–

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl.I S.58)

Diese Satzung der Stadt Hamm vom 11.09.2007 ist am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung ohne Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem. S 10 (2) und (3) BauGB am 13.09.2007 in Kraft getreten.

Die Planunterlage (Stand: 01.2007) entspricht den Anforderungen des S 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Hamm, 18.01.2007

gez. Gosmann
Städt. Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Blatt Zeichnung.

Hamm, 24.01.2007
Der Oberbürgermeister
i.A.
L.S. gez. Haggeney
Ltd. Städt. Baudirektor

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß S 3 (1) BauGB hat am 16.01.2007 als Bürgerversammlung stattgefunden.

Hamm, 24.01.2007
Der Oberbürgermeister
i.A.
L.S. gez. Haggeney
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat die gemäß S 3 (2) BauGB erforderliche öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit der Begründung vom 28.02.2007 am 27.03.2007 beschlossen.

Hamm, 10.04.2007
Der Oberbürgermeister
i.A.
L.S. gez. Haggeney
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat die gemäß S 10 BauGB diesen Bebauungsplan einschließlich der in roter Farbe eingetragenen Änderungen am 19.06.2007 als Satzung beschlossen.
Der Bebauungsplan ist Bestandteil des Ratsbeschlusses.

Hamm, 21.06.2007
Der Oberbürgermeister
i.A.
L.S. gez Haggeney
Ltd. Städt. Baudirektor

Die in der Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom enthaltenen Nebenbestimmungen sind in in roter Farbe eingetragen. Der Rat der Stadt Hamm ist diesen Nebenbestimmungen durch den Satzungsänderungsbeschluß vom beigetreten.

Hamm,
Der Oberbürgermeister
i.A.

Ltd. Städt. Baudirektor

Für den Entwurf:

Hamm, 24.01.2007

gez. Schulze Böing
Stadtbaurätin

gez. Haggeney
Ltd. Städt. Baudirektor

gez. Oehm
Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß S 2 (1) BauGB am 20.06.2006 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 06.01.2007

Hamm, 24.01.2007
Der Oberbürgermeister
i.A.
L.S. gez. Haggeney
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat am beschlossen, von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß S 3 (1) BauGB abzusehen.

Hamm,
Der Oberbürgermeister
i.A.

Ltd. Städt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan hat mit der Begründung vom 15.05.2007 gemäß S 3 (2) BauGB nach erfolgter Bekanntmachung am 31.03.2007 in der Zeit vom 11.04.2007 bis einschließlich 11.05.2007 öffentlich ausgelegen.

Hamm, 21.05.2007
Der Oberbürgermeister
i.A.
L.S. gez. Haggeney
Ltd. Städt. Baudirektor

Das Genehmigungsverfahren gemäß S 10(2) BauGB zu diesem Bebauungsplan ist durchgeführt worden.

Hamm,
Der Oberbürgermeister
i.A.

Ltd. Städt. Baudirektor

Die Bereithaltung dieses Bebauungsplanes zu jedermanns Einsicht ist gemäß S 10 (3) BauGB am 13.09.2007 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Hamm, 17.09.2007
Der Oberbürgermeister
i.A.
L. S. gez. Haggeney
Ltd. Städt. Baudirektor